

# Strafrecht AT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

# Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

## 4. Verwahrung

# Art. 64 – Verwahrung

# Grundlagen der Verwahrung

Dr. iur. Marianne Heer  
Kantonsrichterin Luzern

Dr. iur. h.c. Hans Wiprächtiger  
Ehemaliger Bundesrichter

Montag 9. Mai 2016, 16.15-18.00,  
Hörsaal HAH-E-3

Vorlesung vom Fr. 13. Mai 2016 entfällt



# Massnahmen

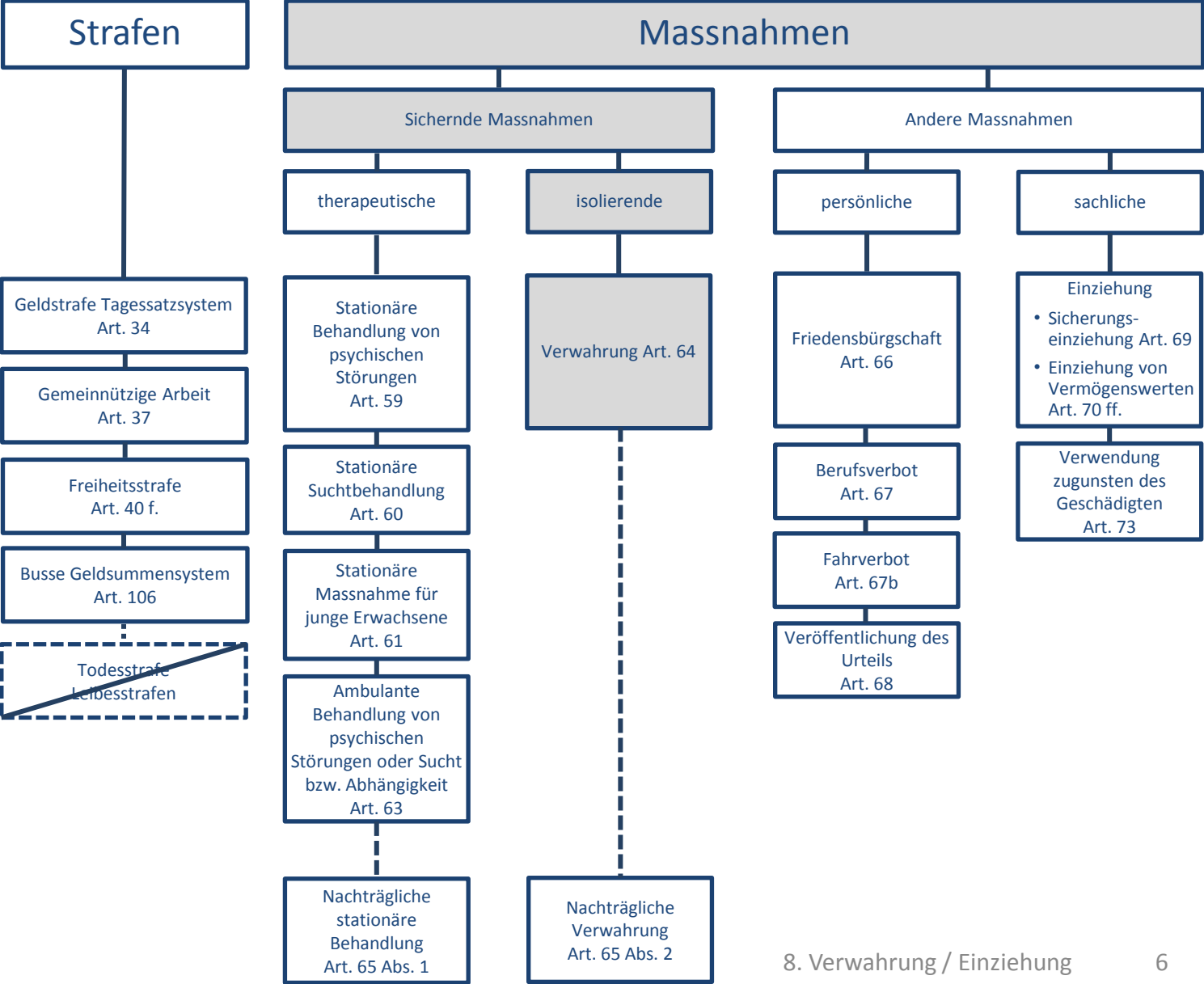
## Zweites Kapitel: Massnahmen

### Erster Abschnitt:

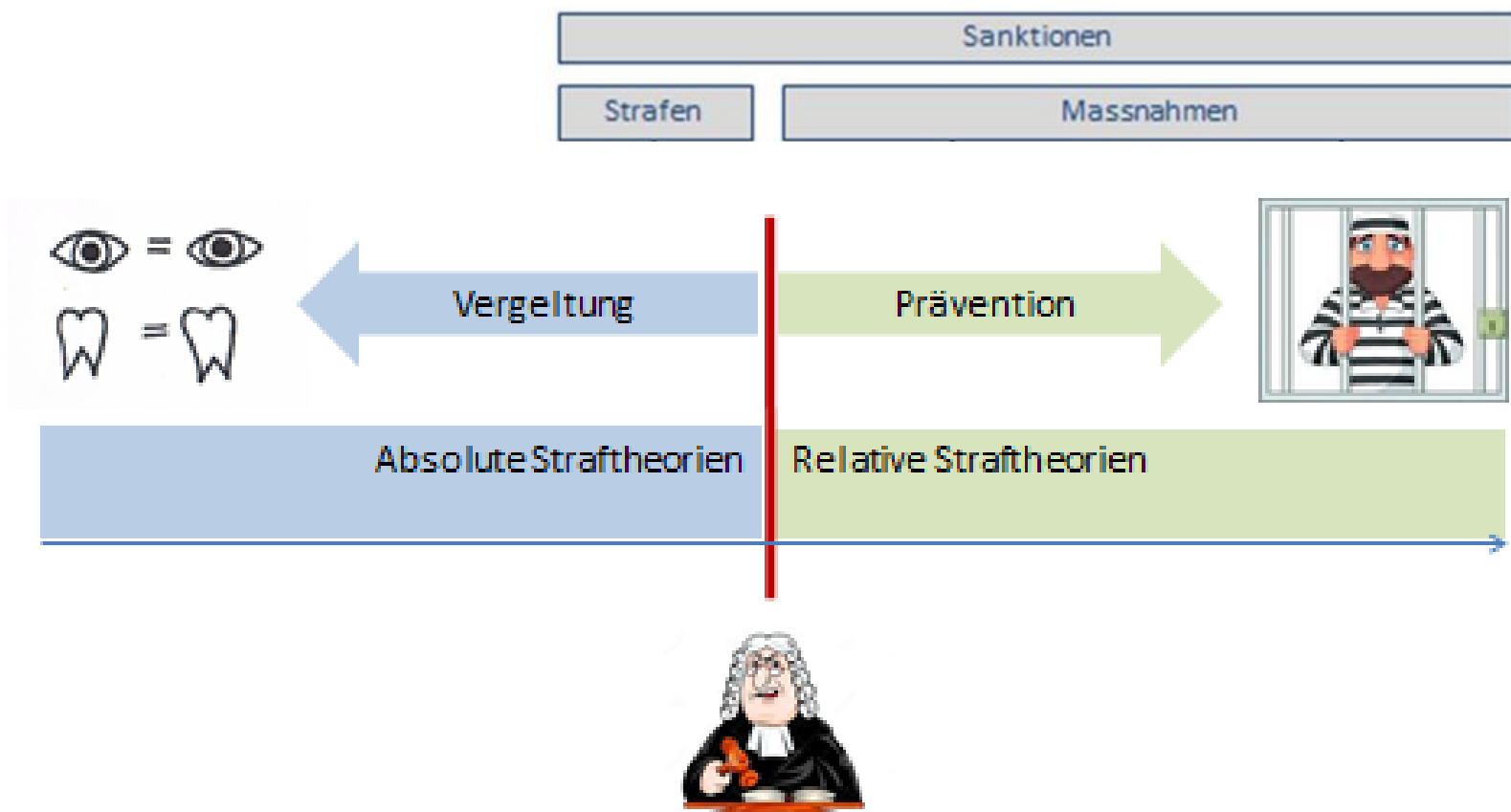
#### Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze	Art. 56	«AT – Massnahmenrecht»
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a	
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57	
Vollzug	Art. 58	
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.		Stationäre (freiheitsentziehende) Therapie
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59	
Suchtbehandlung	Art. 60	
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61	
Bedingte Entlassung	Art. 62	
Nichtbewahrung	Art. 62a	
Endgültige Entlassung	Art. 62b	
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c	Ambulante Therapie
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d	
3. Ambulante Behandlung.		
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63	Sicherung
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a	
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b	
4. Verwahrung.		Sicherung
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64	
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a	

# Sanktionen



# Dualismus Strafen und Massnahmen



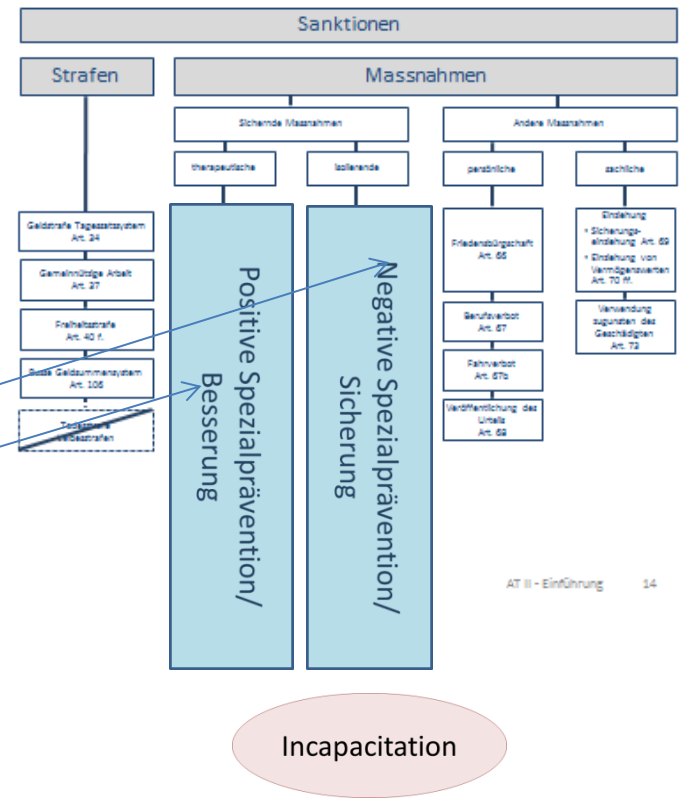
# Strafen und Massnahmen

## Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

## Relative Straftheorien

- Spezialprävention
  - Negative: Abschreckung Täter
  - Negative: Sicherung
  - Positive: Besserung
- Generalprävention
  - Negative: Abschreckung Aller
  - Positive: Normbestätigung





# Art. 64 – Verwahrung

Verwahrung psychisch Gesunder

Abs. 1 lit. a

# Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

Verwahrung psychisch

Gesunder:

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

1 Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder...

# Art. 64 – Verwahrung

Verwahrung psychisch Gestörter

Abs. 1 lit. b

# Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

## Verwahrung psychisch Gestörter

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

1 Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

a. ...

b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.

# Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

Ordentliche Verwahrung  
eines psychisch gestörten,  
derzeit nicht therapier-  
baren Täters.



Fall «Lucie»

# Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

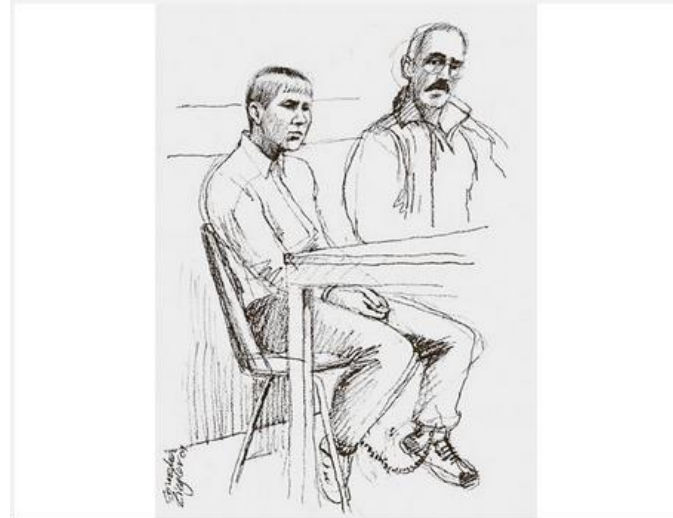
Beispiel einer psychisch schwer gestörten Täterin, die (zur Zeit noch) verwahrt ist.

## «Noch mehr einsperren kann man mich nicht»

Die Parkhausmörderin beantragt vor Gericht die Umwandlung ihrer Verwahrung

Brigitte Hürlimann · 27. Februar 2010

Empfehlen 0 Twittern 0 g+1 0



Die mehrfache Mörderin am Tag des Prozesses im Dezember 2001. (Bild: Cornelia Ziegler)

Die Öffentlichkeit kennt sie als «Urania-Parkhaus-Mörderin»: Die heute 37-jährige Frau befindet sich seit bald 12 Jahren ununterbrochen im Gefängnis. Am Freitag hat sie vor Obergericht um die Umwandlung der Verwahrung gebeten.

# Art. 64 Abs. 1<sup>bis</sup> StGB

## lebenslängliche Verwahrung

# Verwahrungssinitiative

Art. 123a Bundesverfassung

1 Wird ein Sexual- oder Gewaltstraftäter ... als extrem gefährlich erachtet und nicht therapierbar eingestuft, ist er wegen des hohen Rückfallrisikos bis an sein Lebensende zu verwahren. Frühzeitige Entlassung und Hafturlaub sind ausgeschlossen.

2 Nur wenn durch neue, wissenschaftliche Erkenntnisse erwiesen wird, dass der Täter geheilt werden kann und somit keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit darstellt, können neue Gutachten erstellt werden...



Anita Chaaban, Mai 2000 Initiativkomitee «Selbsthilfegruppe Licht der Hoffnung» reicht Volksinitiative «Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter» ein (194.390 Unterschriften)



# Verwahrungsinitiative

Art. 5 Abs. 4 EMRK

Jede Person, ... der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmässig ist.



Vgl. EGMR Entscheid i.S. Jürgen-Peter Homann gg. Deutschland (App.Nr. 12788/04)

# Art. 64 Abs. 1<sup>bis</sup> – Lebenslängliche Verwahrung

## Voraussetzungen:

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Dauerhafte Untherapierbarkeit
- Doppelte Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

1<sup>bis</sup> Das Gericht ordnet die lebenslängliche Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, einen Raub, eine Vergewaltigung, eine sexuelle Nötigung, eine Freiheitsberaubung oder Entführung, eine Geiselnahme, Menschenhandel, Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen (zwölfter Titel<sup>ter</sup>) begangen hat und wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Täter hat mit dem Verbrechen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person besonders schwer beeinträchtigt oder beeinträchtigen wollen.
- b. Beim Täter besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass er erneut eines dieser Verbrechen begeht.
- c. Der Täter wird als dauerhaft nicht therapierbar eingestuft, weil die Behandlung langfristig keinen Erfolg verspricht.

# Art. 64 Abs. 1<sup>bis</sup> – Lebenslängliche Verwahrung

- 27.8.2008: 43-jähriger Schweizer ersticht Callgirl in Märstetten/TG
- «Triebtäter mit sadistischem Einschlag empfinde Lust, wenn er Frauen quäle».
- 7. Oktober 2010: Bezirksgericht Weinfelden: Erste lebenslängliche Verwahrung in der Schweiz.

## «Sexueller Sadist» wird lebenslänglich verwahrt

Im Thurgauer Callgirl-Mord hat das Bezirksgericht Weinfelden eine lebenslängliche Verwahrung des 43-jährigen Angeklagten angeordnet. Das ist eine Premiere in der Schweiz.

**Vincenzo Capodici**  
Redaktor International  
@V\_Capodici

07.10.2010

[Teilen](#) (3)

[Tweet](#)

[Mail](#) (3)

[Kommentare](#) (11)

**Feedback**  
Tragen Sie mit  
[Hinweisen](#) zu diesem  
Artikel bei oder melden  
Sie uns Fehler.

20 Jahre Haft und anschliessende Verwahrung: Das forderte die Staatsanwaltschaft für einen vorbestraften Schweizer, der im August 2008 in seiner Wohnung in Märstetten (TG) eine Prostituierte mit einem Messer umbrachte. Das Bezirksgericht Weinfelden ist nun dem Antrag auf lebenslängliche Verwahrung des Angeklagten gefolgt. Das Risiko, dass der sadistische Vergewaltiger erneut eine schwere Straftat oder ein Tötungsdelikt begehe, sei sehr hoch, sagte der Präsident des Bezirksgerichts Weinfelden bei der Urteilsöffnung heute Nachmittag.

**Anita Chaaban: «Das einzig Richtige»**

Anita Chaaban, Initiantin der Verwahrungs-Initiative, welche 2004 vom Schweizer Volk angenommen wurde, war bei der Urteilsöffnung dabei. Die lebenslängliche Verwahrung für diesen extrem gefährlichen Sexualstraftäter sei das einzig Richtige. «Endlich zeigt jemand den Mut, die Öffentlichkeit wirkungsvoll vor einem stark rückfallgefährdeten Täter zu schützen», sagte Chaaban.

Wegen vorsätzlicher Tötung und sexueller Nötigung ist der 43-jährige Schweizer zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren verurteilt worden. Die Beweise gegen den Angeklagten seien eindeutig, sagte der Gerichtspräsident gemäss einer Meldung der Nachrichtenagentur SDA. «Das Gericht hat keine Zweifel an seiner Schuld.» Nach der Festnahme am Tag nach der Tat fand die Polizei DNA-Spuren am Penis des Manns. Und in seiner Wohnung wurden Blut und DNA-Spuren der getöteten Frau festgestellt. Der Angeklagte war bereits wegen mehrfacher Vergewaltigung vorbestraft.

**Stichworte**  
[Verbrechen](#)



Die Staatsanwaltschaft will ihn lebenslänglich verwahren: Der Angeklagte. (Stefan Hohler)

**Artikel zum Thema**  
Erstmals soll ein Sexualstraftäter lebenslänglich verwahrt werden

# Art. 64 Abs. 1<sup>bis</sup> – Lebenslängliche Verwahrung

Beispiel eines psychisch schwer gestörten Täters, der zu einer lebenslangen Verwahrung verurteilt wurde.

(noch nicht rechtskräftig)

**«Veritable Exekution» - Maries Mörder wird lebenslänglich verwahrt**

Claude D. wird nach dem Mord an der 19-jährigen Marie lebenslang verwahrt. Die Psychiater halten ihn für nicht therapierbar und gehen von hohem Rückfallrisiko aus.

**Stichworte**

- [Der Mordfall Marie](#)
- [Justiz](#)
- [Mord/Totschlag](#)



## BGE 140 IV 1 (Fall Lucie)

«Lebenslänglich verwahrt werden darf nur, wer tatsächlich auf Lebzeiten keiner Behandlung zugänglich ist.»



# Lebenslängliche Verwahrung

- Enger Anwendungsbereich
- Heute ca. 30-50 lebenslang untherapierbare Täter.



# Ordentliche versus lebenslängliche Verwahrung

## Art. 64a – (ordentliche) Verwahrung. / Aufhebung und Entlassung

1 Der Täter wird aus der Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1 bedingt entlassen, sobald zu erwarten ist, dass er sich in der Freiheit bewährt. Die Probezeit beträgt zwei bis fünf Jahre...

## Art. 64 b – Prüfung der Entlassung

1 Die zuständige Behörde prüft...:

- a. mindestens einmal jährlich... ob und wann der Täter aus der Verwahrung bedingt entlassen werden kann (Art. 64a Abs. 1);
  - b. mindestens alle zwei Jahre, ... ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben sind ...(Art. 65 Abs. 1).
- 2 Die ... Behörde trifft die Entscheide ... gestützt auf:
- a. einen Bericht der Anstaltsleitung;
  - b. eine unabhängige sachverständige Begutachtung im Sinne von Artikel 56 Absatz 4;
  - c. die Anhörung einer Kommission nach Artikel 62d Absatz 2;
  - d. die Anhörung des Täters.

## Art. 64c - Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung

1 Bei lebenslänglicher Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1bis prüft die zuständige Behörde von Amtes wegen oder auf Gesuch hin, ob neue, wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die erwarten lassen, dass der Täter so behandelt werden kann, dass er für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt. Sie entscheidet gestützt auf den Bericht der Eidgenössischen Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwarhter Straftäter.

2 Kommt die zuständige Behörde zum Schluss, der Täter könne behandelt werden, so bietet sie ihm eine Behandlung an. Diese wird in einer geschlossenen Einrichtung vorgenommen...

3 Zeigt die Behandlung, dass sich die Gefährlichkeit des Täters erheblich verringert hat und ... er für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt, so hebt das Gericht die lebenslängliche Verwahrung auf und ordnet eine stationäre therapeutische Massnahme nach den Artikeln 59-61 in einer geschlossenen Einrichtung an.

4 Das Gericht kann den Täter aus der lebenslänglichen Verwahrung bedingt entlassen, wenn er infolge hohen Alters, schwerer Krankheit oder aus einem andern Grund für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt. Die bedingte Entlassung richtet sich nach Artikel 64a.

...

# Ordentliche versus lebenslängliche Verwahrung

Entlassung aus ordentlicher Verwahrung:

- Bewährungsaussicht
- Bericht Anstaltsleitung
- Unabhängige psychiatrische Begutachtung
- Kommission
- Anhörung
- Umwandlung in stationäre therapeutische Behandlung
- Entlassung/Probezeit

Zusätzliche bei lebenslänglicher Verw.

- «neue, wissenschaftliche Erkenntnisse..., die erwarten lassen, dass der Täter so behandelt werden kann, dass er für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt.»
- Eidgenössischen Fachkommission.
- Zuerst Behandlung
- Dann Umwandlung in geschlossene 59-er Massnahme.
- Bedingte Entlassung gem. Art. 64a bei hohem Alters, schwerer Krankheit oder aus anderem Grund für Öffentlichkeit keine Gefahr mehr.



# Verwahrungsinitiative

:ebenslanger Freiheitsentzug mit Art. 3 EMRK vereinbar, wenn de facto und de jure reduzierbar:

- Möglichkeit Überprüfung
- Aussicht auf Entlassung
- Von Anfang an bekannt.
- Berücksichtigung subjektiver Fortschritte in Rehabilitation



Vgl. EGMR Urteil (GC) *Vinter and others v. the UK* (App no. 66069/09) vom 9. Juli 2013, Ziff. 102 ff.

# Verwahrungspraxis

Angeordnete Verwahrungen  
von **Gewohnheitsverbrechern**  
im Schnitt:

1942-1950: 138

1951-1960: 118

1961-1970: 81

1971-1980: 31

1981-1990: 18

1991-2000: 5

2001-2006: 1



# Verwahrungspraxis

Angeordnete Verwahrungen  
von **psychisch Gestörten** im  
Schnitt

1984-1993: 9

1997-2006: 14

**Lebenslängliche**

Verwahrungen:

Seit 2008: 2 (rechtskräftig)



# Verwahrungspraxis

- Anzahl Personen im Verwahrungsvollzug um Faktor 2.6 zugenommen hat zwischen 1992 (83 Personen) und 2006 (216).
- Restriktivere Entlassungspraxis
- 1984-1988: Gleich viele Entlassungen wie Neuansordnungen
- 2002-2006: 1 Entlassung



# Probleme der Prognose:

- Negative False:  
Zu Unrecht als ungefährlich  
eingestufte Täter.
  - Fatale Auswirkungen  
auf Opfer
  
- Positive False:  
Zu Unrecht als gefährlich  
eingestufte Täter.
  - Nicht überprüfbar  
(Schätzungen 60-70%)



# Verwahrungspraxis



**Gefängnisse sind mit der Betreuung überfordert**

## Knastis werden immer älter

Über 600 Häftlinge in der Schweiz sind über 50 Jahre alt, ein Drittel sogar über 70. Die Anzahl alter Knastis steigt – und damit die Anzahl sterbender und pflegebedürftiger Insassen. Das Problem: Die Gefängnisse sind überhaupt nicht auf diese Art der Betreuung ausgerichtet.



Zellentrakt des Normalvollzugs in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg. BERNARD VAN DERENDONCK

# Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
  1. Strafarten
    - a. Geldstrafe/Busse
    - b. Gemeinnützige Arbeit
    - c. Freiheitsstrafen
    - d. Todesstrafe/Leibesstrafe
  2. Strafaufschub
    - a. Bedingte Strafen
    - b. Teilbedingte Strafen
  3. Strafzumessung
    - a. Strafrahmen
    - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
  1. Therapeutische Massnahmen
  2. Verwahrung
  3. Einziehung
- IV. Verjährung
- V. Übertretungen

# Einziehung

Art. 69 – 73 StGB



# Einziehung

- 14. Mai 2013: X fährt mit "Porsche Panamera 4S" von Welschenrohr Richtung Balsthal.
- Baustelle, max. 60 km/h
- Radarkontrolle: 145 km/h
- Toleranzbereinigt: 79 km/h zu schnell
- X. mehrfach vorbestraft (SVG-Delikte)



BGer 1B\_275/2013 vom 28.10.2013

# Schwarzarbeit

- Frau X. hat während 8 Jahren jeweils 4 bis 6 Stunden pro Tag, für verschiedene Auftraggeber in Zürich als Raumpflegerin gearbeitet.
- Eine fremdenpolizeiliche Bewilligung hatte sie nicht.
- Ihr Stundenlohn lag bei Fr. 25.- bis Fr. 30.-
- Während 102 Monaten je ca. Fr. 2'400.- verdient (total: Fr. 250.000.—).



BGE 137 IV 305

# Schwarzarbeit

- Dafür wurde sie wegen rechtswidrigen Aufenthalts (Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG) und nicht bewilligter Erwerbstätigkeit (lit. c) verurteilt und mit Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 60.- und einer Busse von Fr. 500.- bestraft.



BGE 137 IV 305

# Massnahmen

5. Änderung der Sanktion Art. 65

## Zweiter Abschnitt: Andere Massnahmen

1. Friedensbürgschaft Art. 66

2. Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot

a. Tätigkeitsverbot, Voraussetzungen Art. 67

Inhalt und Umfang Art. 67a

b. Kontakt- und Rayonverbot Art. 67b

c. Gemeinsame Bestimmungen. Vollzug der Verbote Art. 67c

Änderung eines Verbots oder nachträgliche Anordnung eines Verbots Art. 67d

3. Fahrverbot Art. 67e

4. Veröffentlichung des Urteils Art. 68

5. Einziehung

a. Sicherungseinziehung Art. 69

b. Einziehung von Vermögenswerten.

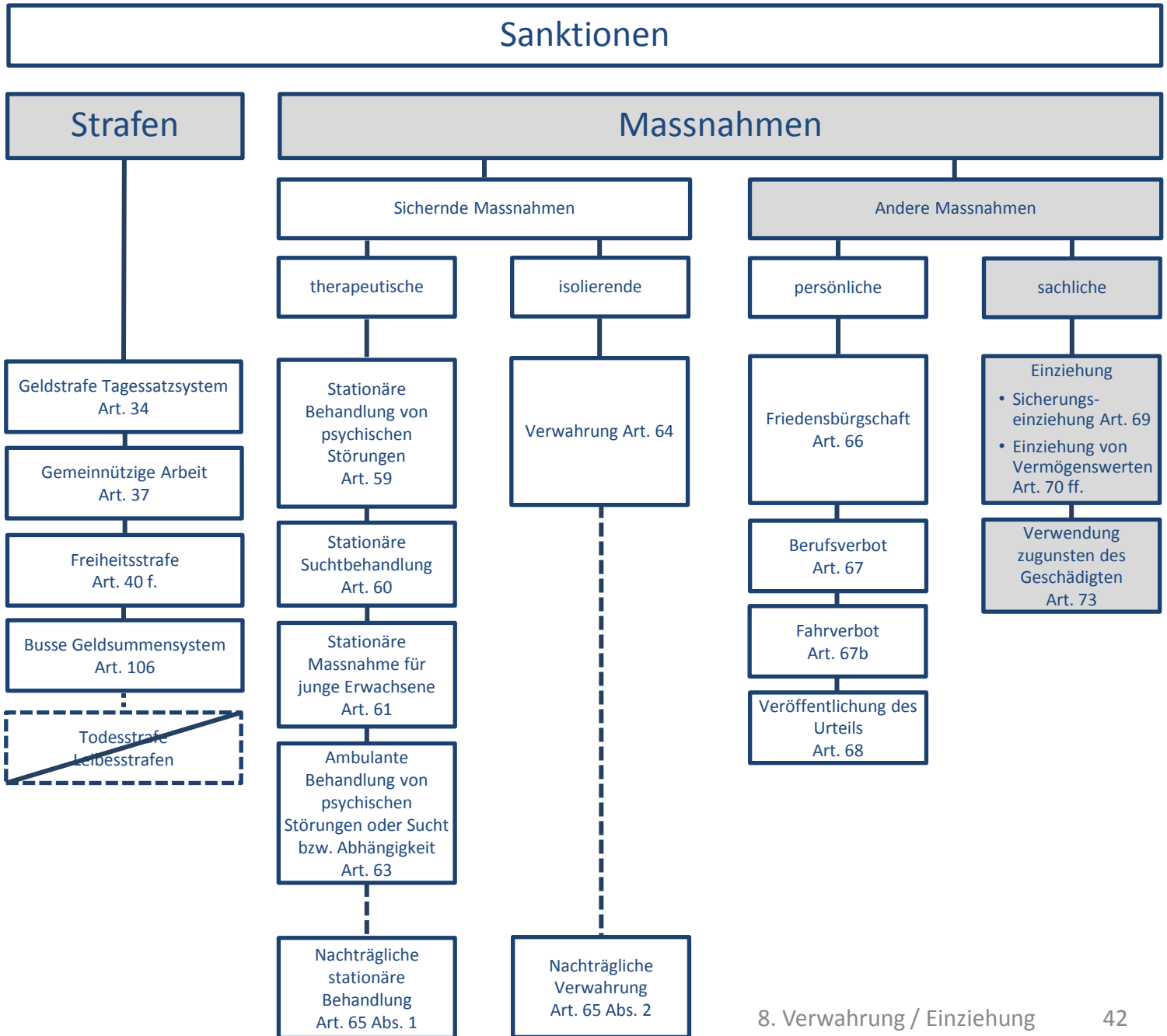
Grundsätze Art. 70

Ersatzforderungen Art. 71

Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation Art. 72

6. Verwendung zu Gunsten des Geschädigten Art. 73

Einziehung



# Einziehung

- Art. 69      Sicherungseinziehung
- Art. 70      Einziehung von Vermögenswerten – Grundsätze
- Art. 71      Ersatzforderungen
- Art. 72      Einziehung von Vermögenswerten einer KO
- Art. 73      Verwendung zugunsten des Geschädigten

# Sicherungseinziehung

Art. 69 StGB

# Einziehung

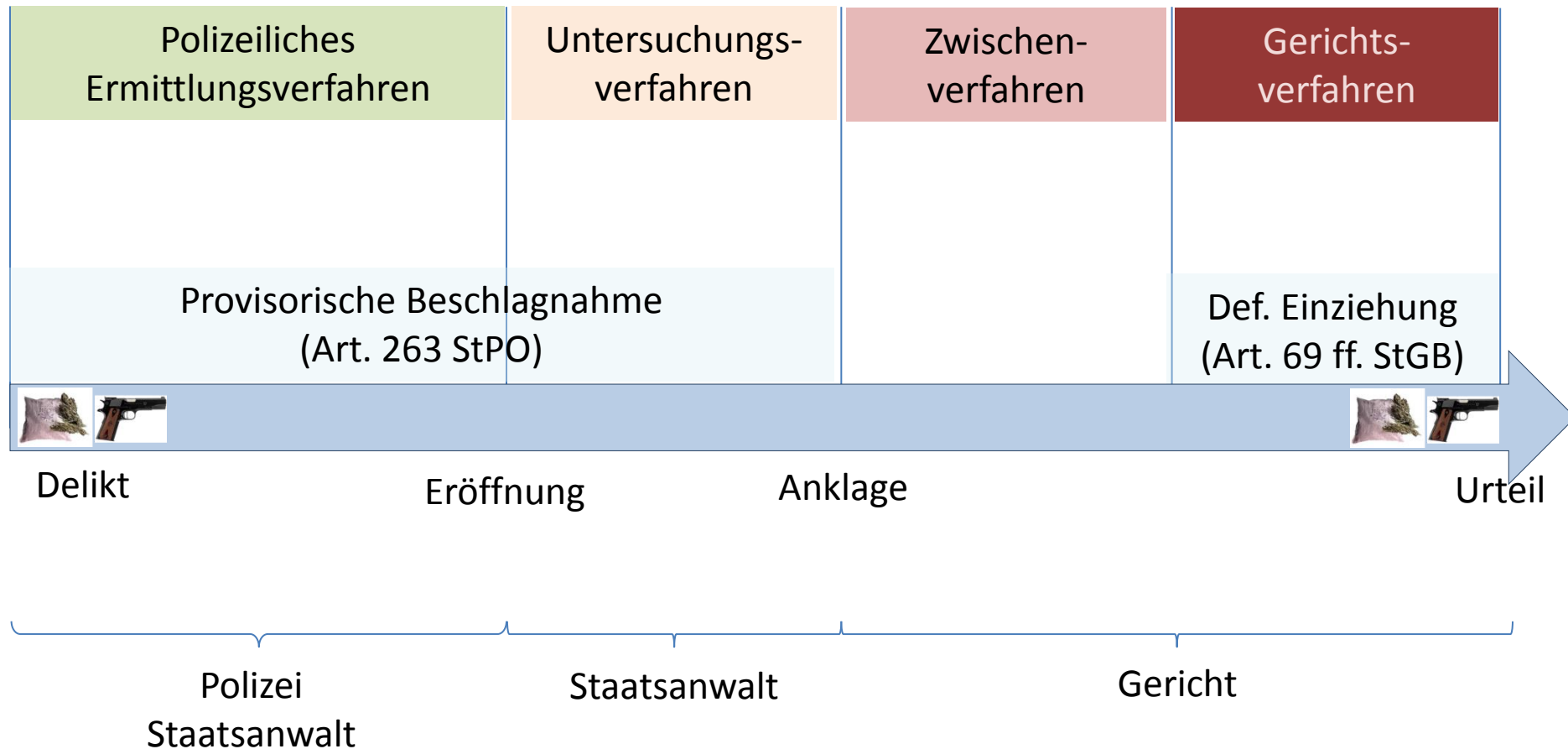
Terminologie:

- Einziehung  
(confiscation)
- Beschlagnahme  
(séquestre)





# Strafverfahren



# Art. 263 StPO - Beschlagnahme

1 Gegenstände ... können beschlagnahmt werden, wenn (sie) voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden ... (oder) einzuziehen sind.



# Art. 69 – Sicherungseinziehung

1 Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

2 Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.



# Einziehung

Grundgedanke:  
Gefährliche Gegenstände  
sollen aus dem Verkehr  
gezogen werden.



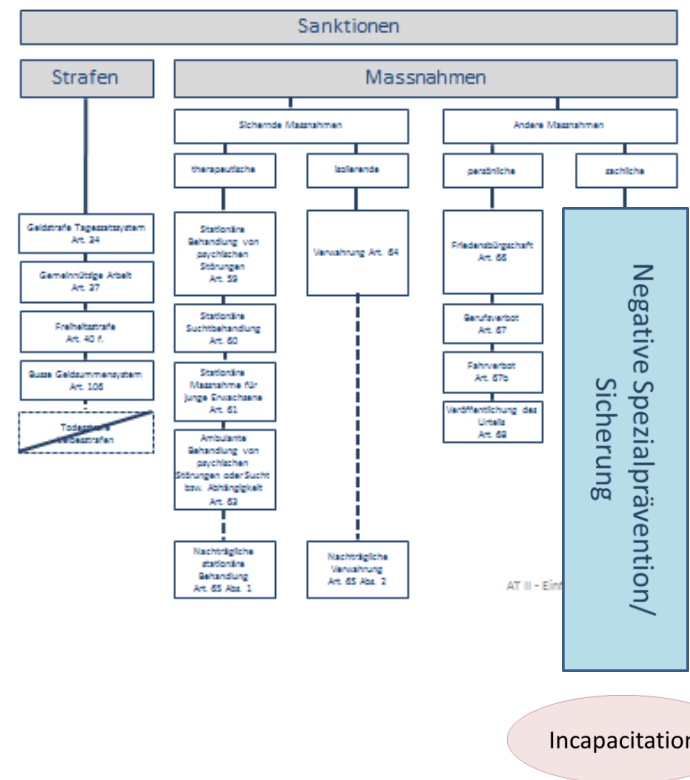
# Strafen und Massnahmen

## Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

## Relative Straftheorien

- Spezialprävention
  - Negative: Abschreckung Täter
  - Negative: Sicherung
  - Positive: Besserung
- Generalprävention
  - Negative: Abschreckung Aller
  - Positive: Normbestätigung



# Art. 69 – Sicherungseinziehung

1 Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

2 Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit  $\neq$

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge

# Art. 69 – Sicherungseinziehung

1 Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer **Straftat** gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine **Straftat** hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

2 Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

**Straftat**



Strafbarkeit  $\neq$

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge

# Art. 69 – Sicherungseinziehung

1 Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

2 Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit  $\neq$

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktikonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge





# Art. 69 – Sicherungseinziehung

1 Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von **Gegenständen**, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

2 Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit  $\neq$

**Einziehungsobjekt**

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



# Art. 69 – Sicherungseinziehung

1 Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

2 Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit  $\neq$

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris



Deliktiskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge

# Art. 69 – Sicherungseinziehung

1 Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

2 Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit  $\neq$

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris



Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge

# Art. 69 – Sicherungseinziehung

1 Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

2 Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit  $\neq$

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



# Art. 69 – Sicherungseinziehung

1 Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

2 Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit  $\neq$

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

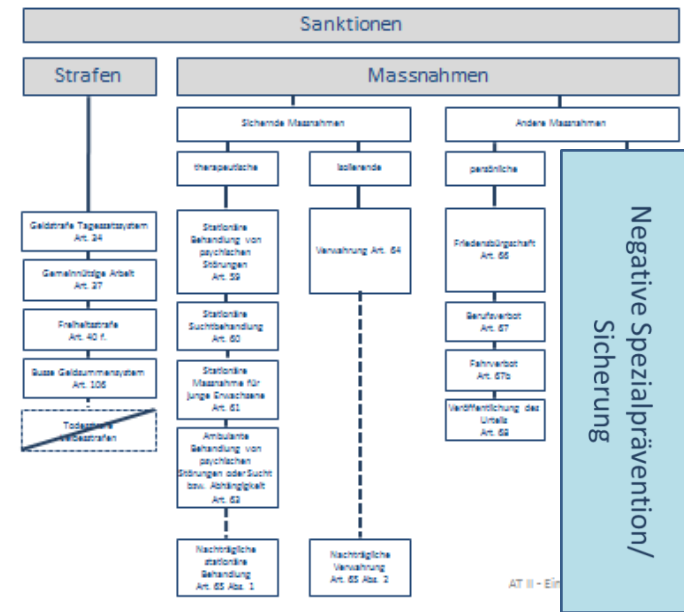
Rechtsfolge



# Art. 69 – Sicherungseinziehung

1 Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

2 Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.



Negative Spezialprävention/  
Sicherung

Incapacitation

# Art. 69 – Sicherungseinziehung

1 Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

2 Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit  $\neq$

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktikonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



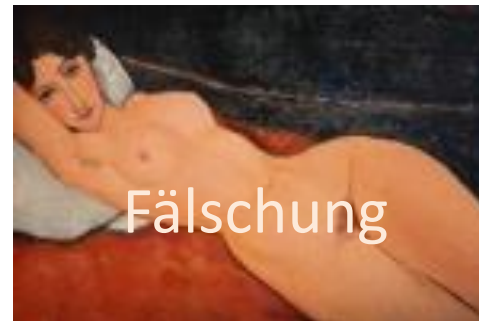
# Art. 69 – Sicherungseinziehung

1 Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

2 Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

## Rechtsfolge

- Einziehung (Verfügunngsmacht)
- Unbrauchbarmachung
- Vernichtung
- Herausgabe an Dritte (70 I)
- Verwendung/Verwertung zugunsten Geschädigter (73)





# Art. 70 – Einziehung von Vermögenswerten / Grundsätze

1 Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.



# Sicherungseinziehung

Fall

# 1. Beschlagnahme

«14. Mai 2013... Die Solothurner Staatsanwaltschaft eröffnete gegen X. ein Strafverfahren wegen qualifiziert grober Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 3 SVG) und beschlagnahmte das Tatfahrzeug.



BGer 1B\_275/2013 vom 28.10.2013

## 2. Einziehung

Kann das Auto eines  
Rasers eingezogen  
werden?



BGer 1B\_275/2013 vom 28.10.2013

## 2. Einziehung

Straftat

Strafbarkeit  $\neq$

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktstkonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



BGer 1B\_275/2013 vom 28.10.2013

# Via Sicura – Massnahmenpaket 15. Juni 2012

- Infrastruktur (Zebrastreifen)
- Abklärung der Fahreignung (Drogenkonsum)
- Raserdelikte (Definition; Mindestentzug: 2 Jahre; Strafandrohung)
- Einziehung von Motorfahrzeugen bei skrupelloser Tatbegehung
- Verbot der Warnungen vor Verkehrskontrollen
- Optimierung Strassenverkehrsunfallstatistik



# Art. 90 SVG – Verletzung der Verkehrsregeln

1 Mit Busse wird bestraft, wer Verkehrsregeln .... verletzt.

2 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt.

3 Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren wird bestraft, wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen.

4 Absatz 3 ist in jedem Fall erfüllt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wird um:

- a. mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt;
- b. mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt;
- c. mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt;
- d. mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt.



# Art. 16c – Führerausweisentzug nach einer schweren Widerhandlung

- 1 Eine schwere Widerhandlung begeht, wer:
  - a. durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln ...
  - b. in angetrunkenem Zustand mit einer qualifizierten Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6)...
  - c. wegen Betäubungs- oder Arzneimitteleinfluss...
  - d. sich vorsätzlich einer Blutprobe...vereitelt;
  - e. nach Verletzung oder Tötung ... die Flucht ergreift;
  - f. ein Motorfahrzeug trotz Ausweisentzug führt.
  
- 2 Nach einer schweren Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen für:
  - a. mindestens drei Monate;

A<sup>bis</sup> mindestens zwei Jahre, wenn durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln ... namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen; Artikel 90 Absatz 4 ist anwendbar.

  - d. unbestimmte Zeit, ... wenn in den vorangegangenen zehn Jahren der Ausweis zweimal wegen schweren Widerhandlungen...
  - e. immer, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis nach Buchstabe d...





# Art. 90a SVG – Einziehung und Verwertung von Motorfahrzeugen

1 Das Gericht kann die Einziehung eines Motorfahrzeugs anordnen, wenn:

- a. damit eine grobe Verkehrsregelverletzung in skrupelloser Weise begangen wurde; und
- b. der Täter durch die Einziehung von weiteren groben Verkehrsregelverletzungen abgehalten werden kann.

2 Das Gericht kann die Verwertung des Motorfahrzeugs anordnen und die Verwendung des Erlöses, unter Abzug der Verwertungs- und Verfahrenskosten, festlegen.



# Heroinwaage

- Angeklagter verwendete Mettler Präzisionswaage im Wert von Fr. 4000.– zum Abwägen von Heroin.



Appellationsgericht Basel-Stadt  
15.8.1984, BJM 1986 S. 262

# Heroinwaage

Straftat

Strafbarkeit  $\neq$

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



Appellationsgericht Basel-Stadt  
15.8.1984, BJM 1986 S. 262

# Vermögenseinziehung

Art. 70 StGB

# Vermögenseinziehung

- Straftaten sollen sich nicht lohnen.
- Deliktisch erlangte Vorteile sollen ausgeglichen werden
- Daher: Ausgleichs-, Abschöpfungs-, direkte Einziehung



Marcel Scholl, Staatsanwalt

# Duftkissen

- X. und Y. verkauften in Thun, Biel, Basel, Solothurn und Bern von 1995-1998 ca. zwei Tonnen Hanf.
- Hanf grösstenteils in 'Duftkissen' verpackt.
- Mittlerer Verkaufspreis lag bei Fr. 2.500.–/kg.
- 5 Mio Franken Umsatz.



Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005 vom  
13. Januar 2006 («Duftkissen»)

# Schwarzarbeit

- Frau X. hat während 8 Jahren jeweils 4 bis 6 Stunden pro Tag, für verschiedene Auftraggeber in Zürich als Raumpflegerin gearbeitet.
- Eine fremdenpolizeiliche Bewilligung hatte sie nicht.
- Ihr Stundenlohn lag bei Fr. 25.- bis Fr. 30.-
- Während 102 Monaten je ca. Fr. 2'400.- verdient (total: Fr. 250.000.—).



BGE 137 IV 305

# Schwarzarbeit

- Dafür wurde sie wegen rechtswidrigen Aufenthalts (Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG) und nicht bewilligter Erwerbstätigkeit (lit. c) verurteilt und mit Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 60.- und einer Busse von Fr. 500.- bestraft.



BGE 137 IV 305



# Einziehung

- 2002: Zusammenbruch Erb-Gruppe absehbar
- Rolf Erb überträgt u.a. Schloss Eugensberg an Angehörige.
- 13. Januar 2014: OG/ZH verurteilt Rolf Erb wegen Betrugs etc. zu 7 Jahren.
- Einziehung Schloss Eugensberg



Streitpunkt Nr. 1: Schloss Eugensberg von Rolf Erb in Salenstein.  
Bild: Keystone

## Kein Schloss für Rolf Erbs Angehörige: Bundesgericht bestätigt die Einziehung von Vermögenswerten

*Angehörige des verurteilten Ex-Konzernchef der Erb-Gruppe, Rolf Erb, hatten vor Bundesgericht die Einziehung von Vermögenswerten angefochten. Die Richter in Lausanne entschieden nun, dass die Einziehung der Konkursmasse rechtmässig war.*

f Artikel teilen   t Artikel twittern   ★ Merken   2   E-Mail für Newsletter >

Publiziert: 13.11.15, 11:59 Aktualisiert: 13.11.15, 12:33

Bundesgerichtsurteil 6B\_441/2014  
vom 28. Oktober 2015

# Art. 70 – Vermögenseinziehung

1 Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

2 Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

3 Das Recht zur Einziehung verjährt nach sieben Jahren; ist jedoch die Verfolgung der Straftat einer längeren Verjährungsfrist unterworfen, so findet diese Frist auch auf die Einziehung Anwendung.

4 Die Einziehung ist amtlich bekannt zu machen. Die Ansprüche Verletzter oder Dritter erlöschen fünf Jahre nach der amtlichen Bekanntmachung.

5 Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann das Gericht ihn schätzen.



# Art. 70 – Vermögenseinziehung

1 Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

2 Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

3 Das Recht zur Einziehung verjährt nach sieben Jahren; ist jedoch die Verfolgung der Straftat einer längeren Verjährungsfrist unterworfen, so findet diese Frist auch auf die Einziehung Anwendung.

4 Die Einziehung ist amtlich bekannt zu machen. Die Ansprüche Verletzter oder Dritter erlöschen fünf Jahre nach der amtlichen Bekanntmachung.

5 Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann das Gericht ihn schätzen.

Einziehung beim Täter

Einziehung bei Dritten

Verjährung

Publikation

Beweiserleichterung: Schätzung

# Art. 70 – Vermögenseinziehung

1 Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

- Einziehungsobjekt:
  - «Kontaminierte» Vermögenswerte
  - Surrogate
- Straftat:
  - Verbrechen/Vergehen/Übertretung
  - tbm/rw.
  - Keine Schuld/Strafbarkeit (= selbständige Einziehung)
- «erlangt» (Tatgewinn)
  - Diebesbeute
  - Betrugsbereicherung
  - Gewinn aus Insiderinfos
  - Vorteile aus Umweltvergehen
  - Hinterzogene Steuern etc.
- «Bestimmt, zu veranlassen/belohnen»
  - Pretium sceleris
  - Gauner-/Tatlohn
- Rechtsfolge
  - Aushändigung Verletzte
  - «Naturaleinziehung» schmutziger VW.

# Art. 70 – Vermögenseinziehung

1 Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

- Einziehungsobjekt:
  - «Kontaminierte» Vermögenswerte
  - Surrogate
- Straftat:
  - Verbrechen/Vergehen/Übertretung
  - tbm/rw.
  - Keine Schuld/Strafbarkeit (= selbständige Einziehung)
- «erlangt» (Tatgewinn)
  - Diebesbeute
  - Betrugsbereicherung
  - Gewinn aus Insiderinfos
  - Vorteile aus Umweltvergehen
  - Hinterzogene Steuern etc.
- «Bestimmt, zu veranlassen/belohnen»
  - Pretium sceleris
  - Gauner-/Tatlohn
- Rechtsfolge
  - Aushändigung Verletzte
  - «Naturaleinziehung» schmutziger VW

# Art. 70 – Vermögenseinziehung

1 Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine **Straftat** erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

- Einziehungsobjekt:
  - «Kontaminierte» Vermögenswerte
  - Surrogate
- **Straftat:**
  - Verbrechen/Vergehen/Übertretung
  - tbm/rw.
  - Keine Schuld/Strafbarkeit (= selbständige Einziehung)
- «erlangt» (Tatgewinn)
  - Diebesbeute
  - Betrugsbereicherung
  - Gewinn aus Insiderinfos
  - Vorteile aus Umweltvergehen
  - Hinterzogene Steuern etc.
- «Bestimmt, zu veranlassen/belohnen»
  - Pretium sceleris
  - Gauner-/Tatlohn
- Rechtsfolge
  - Aushändigung Verletzte
  - «Naturaleinziehung» schmutziger VW

# Art. 70 – Vermögenseinziehung

1 Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

- Einziehungsobjekt:
  - «Kontaminierte» Vermögenswerte
  - Surrogate
- Straftat:
  - Verbrechen/Vergehen/Übertretung
  - tbm/rw.
  - Keine Schuld/Strafbarkeit (= selbständige Einziehung)
- «erlangt» (Tatgewinn)
  - Diebesbeute
  - Betrugsbereicherung
  - Gewinn aus Insiderinfos
  - Vorteile aus Umweltvergehen
  - Hinterzogene Steuern etc.
- «Bestimmt, zu veranlassen/belohnen»
  - Pretium sceleris
  - Gauner-/Tatlohn
- Rechtsfolge
  - Aushändigung Verletzte
  - «Naturaleinziehung» schmutziger VW

# Art. 70 – Vermögenseinziehung

1 Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

- Einziehungsobjekt:
  - «Kontaminierte» Vermögenswerte
  - Surrogate
- Straftat:
  - Verbrechen/Vergehen/Übertretung
  - tbm/rw.
  - Keine Schuld/Strafbarkeit (= selbständige Einziehung)
- «erlangt» (Tatgewinn)
  - Diebesbeute
  - Betrugsbereicherung
  - Gewinn aus Insiderinfos
  - Vorteile aus Umweltvergehen
  - Hinterzogene Steuern etc.
- «Bestimmt, zu veranlassen/belohnen»
  - Pretium sceleris,
  - Gauner-/Tatlohn
- Rechtsfolge
  - Aushändigung Verletzte
  - «Naturaleinziehung» schmutziger VW



# Art. 70 – Vermögenseinziehung

1 Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

- Einziehungsobjekt:
  - «Kontaminierte» Vermögenswerte
  - Surrogate
- Straftat:
  - Verbrechen/Vergehen/Übertretung
  - tbm/rw.
  - Keine Schuld/Strafbarkeit (= selbständige Einziehung)
- «erlangt» (Tatgewinn)
  - Diebesbeute
  - Betrugsbereicherung
  - Gewinn aus Insiderinfos
  - Vorteile aus Umweltvergehen
  - Hinterzogene Steuern etc.
- «Bestimmt, zu veranlassen/belohnen»
  - Pretium sceleris
  - Gauner-/Tatlohn
- Rechtsfolge
  - Aushändigung Verletzte
  - «Naturaleinziehung» schmutziger VW



# Art. 70 – Vermögenseinziehung

1 Das Gericht verfügt die **Einziehung** von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

- Einziehungsobjekt:
  - «Kontaminierte» Vermögenswerte
  - Surrogate
- Straftat:
  - Verbrechen/Vergehen/Übertretung
  - tbm/rw.
  - Keine Schuld/Strafbarkeit (= selbständige Einziehung)
- «erlangt» (Tatgewinn)
  - Diebesbeute
  - Betrugsbereicherung
  - Gewinn aus Insiderinfos
  - Vorteile aus Umweltvergehen
  - Hinterzogene Steuern etc.
- «Bestimmt, zu veranlassen/belohnen»
  - Pretium sceleris
  - Gauner-/Tatlohn
- Rechtsfolge
  - Aushändigung Verletzte
  - «Naturaleinziehung» schmutziger VW.

# Vermögenseinziehung

## Fälle

# Duftkissen

- Einziehung des Erlöses  
aus Hanfhandel im  
Umfang von Fr. 5 Mio?



Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005 vom  
13. Januar 2006 («Duftkissen»)

# Duftkissen

- Einziehungsobjekt:
  - «Kontaminierte» Vermögenswerte
  - Surrogate
- Straftat:
  - Verbrechen/Vergehen/Übertretung
  - tbm/rw.
  - Keine Schuld/Strafbarkeit  
(= selbständige Einziehung)
- «erlangt» (Tatgewinn)
  - Diebesbeute
  - Betrugsbereicherung
  - Gewinn aus Insiderinfos
  - Vorteile aus Umweltvergehen
  - Hinterzogene Steuern etc.
- «Bestimmt, zu veranlassen/belohnen»
  - Pretium sceleris
  - Gauner-/Tatlohn
- Rechtsfolge
  - Aushändigung Verletzte
  - «Naturaleinziehung» schmutziger VW



Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005 vom  
13. Januar 2006 («Duftkissen»)

# Schwarzarbeit

- Einziehung des Schwarzarbeitslohns von Fr. 250.000.–?



BGE 137 IV 305

# Schwarzarbeit

- Einziehungsobjekt:
  - «Kontaminierte» Vermögenswerte
  - Surrogate
- Straftat:
  - Verbrechen/Vergehen/Übertretung
  - tbm/rw.
  - Keine Schuld/Strafbarkeit  
(= selbständige Einziehung)
- «erlangt» (Tatgewinn)
  - Diebesbeute
  - Betrugsbereicherung
  - Gewinn aus Insiderinfos
  - Vorteile aus Umweltvergehen
  - Hinterzogene Steuern etc.
- «Bestimmt, zu veranlassen/belohnen»
  - Pretium sceleris
  - Gauner-/Tatlohn
- Rechtsfolge
  - Aushändigung Verletzte
  - «Naturaleinziehung» schmutziger VW



BGE 137 IV 305

# Einziehung

- 2002: Zusammenbruch Erb-Gruppe absehbar
- Rolf Erb überträgt u.a. Schloss Eugensberg an Angehörige.
- 13. Januar 2014: OG/ZH verurteilt Rolf Erb wegen Betrugs etc. zu 7 Jahren.
- Einziehung Schloss Eugensberg



Streitpunkt Nr. 1: Schloss Eugensberg von Rolf Erb in Salenstein.

Bild: Keystone

## Kein Schloss für Rolf Erbs Angehörige: Bundesgericht bestätigt die Einziehung von Vermögenswerten

*Angehörige des verurteilten Ex-Konzernchef der Erb-Gruppe, Rolf Erb, hatten vor Bundesgericht die Einziehung von Vermögenswerten angefochten. Die Richter in Lausanne entschieden nun, dass die Einziehung der Konkursmasse rechtmässig war.*

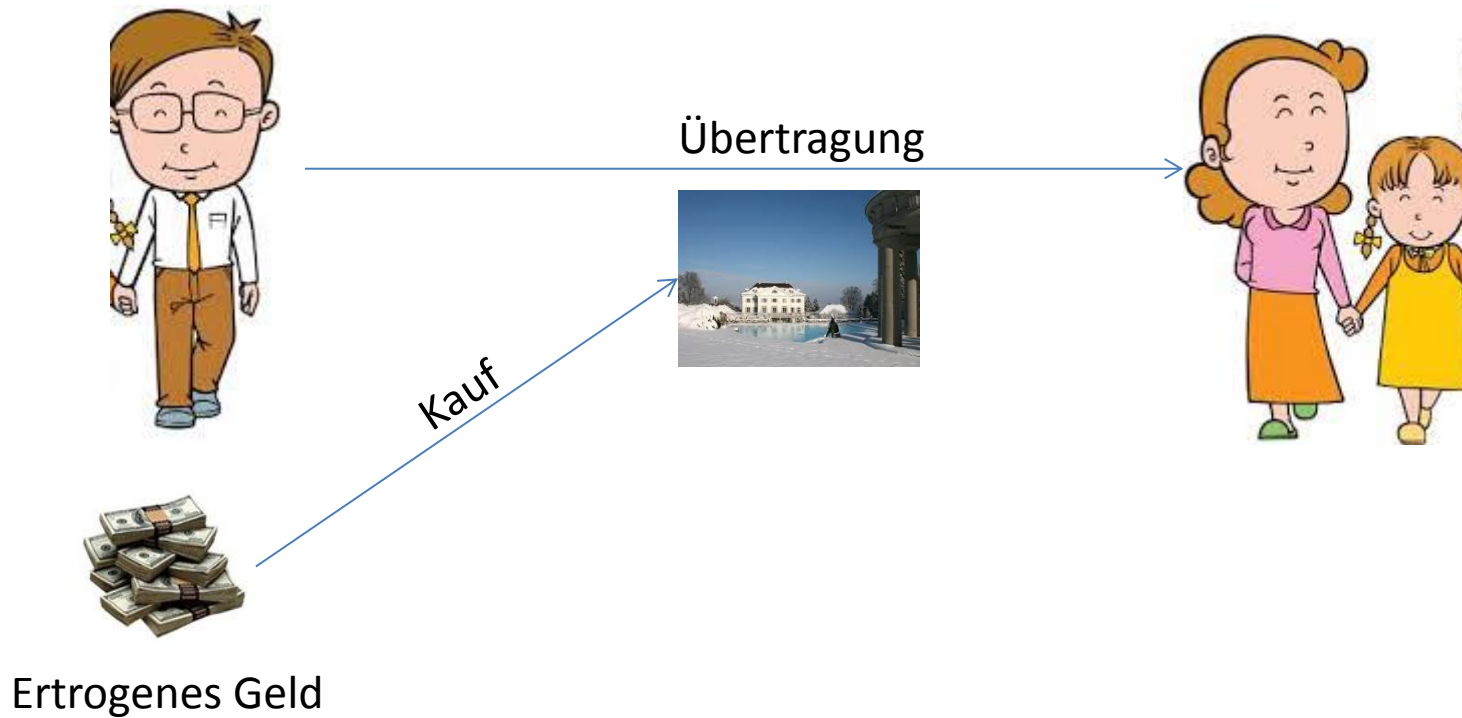
[f Artikel teilen](#) [t Artikel twittern](#) [★ Merken](#) [2](#) [E-Mail für Newsletter](#)

Publiziert: 13.11.15, 11:59 Aktualisiert: 13.11.15, 12:33

Bundesgerichtsurteil 6B\_441/2014  
vom 28. Oktober 2015



# Einziehung bei Dritten?



# Art. 70 – Vermögenseinziehung

<sup>2</sup> Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.



Streitpunkt Nr. 1: Schloss Eugensberg von Rolf Erb in Salenstein.

Bild: Keystone

## Kein Schloss für Rolf Erbs Angehörige: Bundesgericht bestätigt die Einziehung von Vermögenswerten

*Angehörige des verurteilten Ex-Konzernchef der Erb-Gruppe, Rolf Erb, hatten vor Bundesgericht die Einziehung von Vermögenswerten angefochten. Die Richter in Lausanne entschieden nun, dass die Einziehung der Konkursmasse rechtmässig war.*

[f Artikel teilen](#) [t Artikel twittern](#) [★ Merken](#) [2](#) [E-Mail für Newsletter](#)

Publiziert: 13.11.15, 11:59 Aktualisiert: 13.11.15, 12:33

# Ersatzforderungen

Art. 71 StGB

# BGE 119 IV 10

L. liess am 6. Mai 1991 mit Mauerabbruch durchgesetztes Aushubmaterial ohne die erforderliche Bewilligung, im Wald ablagern.



# Duftkissen

- Was ist, wenn der Erlös von Fr. 5 Mio bereits ausgegeben ist?



Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005 vom  
13. Januar 2006 («Duftkissen»)

# Art. 71 – Ersatzforderungen

- Gleich: Verbrechen soll sich nicht lohnen.
- Keine deliktischen Vermögenswerte oder Surrogate mehr.
- Reine Werteinziehung



Marcel Scholl, Staatsanwalt

# Art. 71 – Ersatzforderungen

1 Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe, gegenüber einem Dritten jedoch nur, soweit dies nicht nach Artikel 70 Absatz 2 ausgeschlossen ist.

2 Das Gericht kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde.

3 Die Untersuchungsbehörde kann im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlagnahme belegen. Die Beschlagnahme begründet bei der Zwangsvollstreckung der Ersatzforderung kein Vorzugsrecht zu Gunsten des Staates.



# Art. 71 – Ersatzforderung

1 Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe, gegenüber einem Dritten jedoch nur, soweit dies nicht nach Artikel 70 Absatz 2 ausgeschlossen ist.

2 Das Gericht kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde.

3 Die Untersuchungsbehörde kann im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlag belegen. Die Beschlagnahme begründet bei der Zwangsvollstreckung der Ersatzforderung kein Vorzugsrecht zu Gunsten des Staates.

Ersatzforderung gegen Täter/3

Resozialisierungsprivileg

Ersatzforderungsbeschlagnahme  
«strafrechtlicher Arrest»



# BGE 119 IV 10

L. liess am 6. Mai 1991 mit Mauerabbruch durchgesetztes Aushubmaterial ohne die erforderliche Bewilligung, im Wald ablagern.



# Duftkissen

- Was ist, wenn der Erlös von Fr. 5 Mio bereits ausgegeben ist?



Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005 vom  
13. Januar 2006 («Duftkissen»)

# Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation

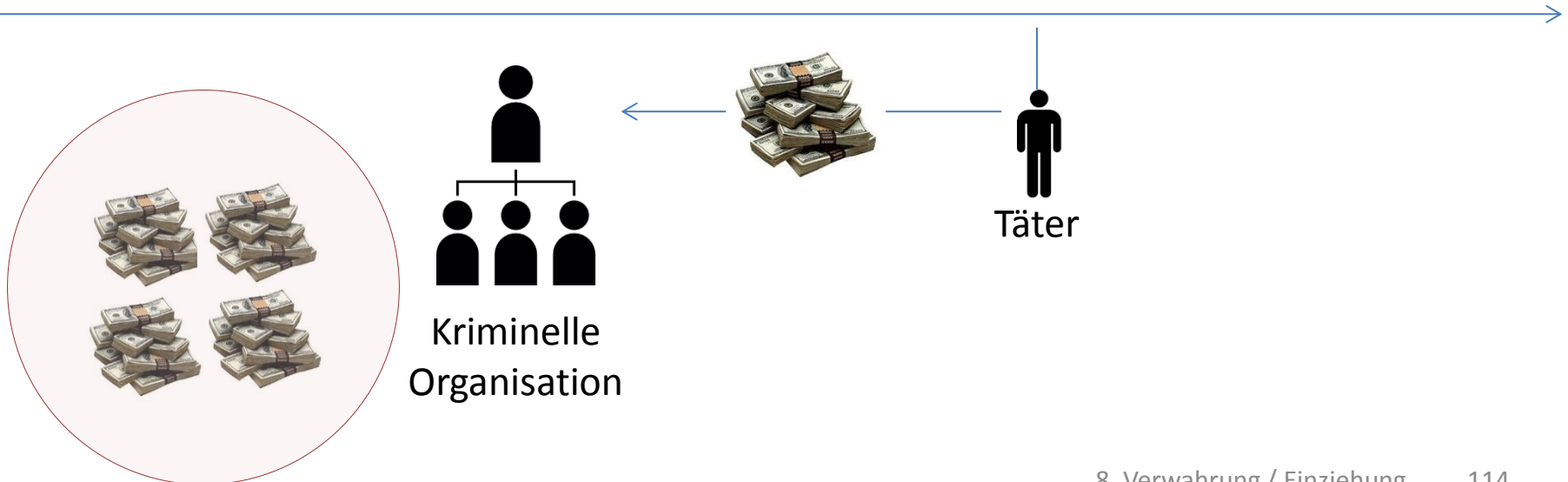
Art. 72 StGB

## Art. 72 – Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation

Das Gericht verfügt die Einziehung aller Vermögenswerte, welche der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen. Bei Vermögenswerten einer Person, die sich an einer kriminellen Organisation beteiligt oder sie unterstützt hat (Art. 260<sup>ter</sup>), wird die Verfügungsmacht der Organisation bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.



# Strafrechtliche Strategien



## Art. 72 – Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation

- Einziehung unabhängig vom Nachweis deliktischer Herkunft
- Ganze Vermögenskomplexe, Banken etc., falls Beherrschung durch KO

# Verwendung zu Gunsten des Geschädigten

Art. 73 StGB

# Art. 73 – Verwendung zu Gunsten des Geschädigten

1 Erleidet jemand durch ein Verbrechen oder ein Vergehen einen Schaden, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, und ist anzunehmen, dass der Täter den Schaden nicht ersetzen oder eine Genugtuung nicht leisten wird, so spricht das Gericht dem Geschädigten auf dessen Verlangen bis zur Höhe des Schadenersatzes beziehungsweise der Genugtuung, die gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzt worden sind, zu:

- a. die vom Verurteilten bezahlte Geldstrafe oder Busse;
- b. eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten;
- c. Ersatzforderungen;
- d. den Betrag der Friedensbürgschaft.

2 Das Gericht kann die Verwendung zu Gunsten des Geschädigten jedoch nur anordnen, wenn der Geschädigte den entsprechenden Teil seiner Forderung an den Staat abtritt.

3 Die Kantone sehen für den Fall, dass die Zusprechung nicht schon im Strafurteil möglich ist, ein einfaches und rasches Verfahren vor.





# Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
  1. Strafarten
    - a. Geldstrafe/Busse
    - b. Gemeinnützige Arbeit
    - c. Freiheitsstrafen
    - d. Todesstrafe/Leibesstrafe
  2. Strafaufschub
    - a. Bedingte Strafen
    - b. Teilbedingte Strafen
  3. Strafzumessung
    - a. Strafrahmen
    - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
  1. Therapeutische Massnahmen
  2. Verwahrung
  3. Einziehung
- IV. Verjährung
- V. Übertretungen

# Strafrecht AT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen